



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse
Zentralsekretariat / Secrétariat central
Theaterplatz 4, 3011 Bern
Postfach / Case postale, 3001 Bern
Tel. 031 329 69 69 / www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

Per Mail an: revision-rlv@bfe.admin.ch

Bern, 28. September 2018

Totalrevision der Rohrleitungsverordnung (RLV): Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

1. Einleitende Bemerkungen

- Die Rohrleitungsverordnung (RLV) regelt Bau und Betrieb von Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- und Treibstoffe, Kohlenwasserstoffe oder Kohlenwasserstoffgemische wie Roherdöl, Erdgas, Raffineriegase, Erdöldestillate oder flüssige Rückstände der Erdölraffination. Die RLV ist gemäss Vernehmlassungsbericht revisionsbedürftig. Wir haben keine grundsätzlichen Einwände gegen die Vorlage, betonen aber, dass für uns die Sicherheit der Infrastrukturen und Anlagen im Sinne des Schutzes von Mensch und Umwelt stets oberste Priorität haben muss.

2. Weitere Bemerkungen zu den konkreten Anpassungsvorschlägen

Artikel 3 Rohrleitungen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a RLG

- Die RLV sieht vor, dass das Gesetz für Rohrleitungsanlagen, bei denen das Produkt aus dem genehmigten Betriebsdruck mal Aussendurchmesser grösser ist als 200 bar cm und zugleich der Betriebsdruck grösser als 5 bar, anwendbar ist. Dies führt dazu, dass einige Rohrleitungen mit geringem Durchmesser aber mittlerem Druck in die Zuständigkeit der Kantone fallen. Hinzu kommt, dass mit Erdgastankstellen vermehrt Leitungen mit geringem Aussendurchmesser, aber hohen Drücken bis 300 bar gebaut wurden. Gemäss bisheriger Regelung fallen diese Leitungen zwischen Speichertanks und Zapfsäule unter Bundesaufsicht. Dies ist gemäss Vernehmlassungsbericht für solche Anlagen nicht zweckmässig, da Tankstellen unter kantonale Aufsicht fallen. Künftig soll deshalb auf den maximal zulässigen Betriebsdruck (grösser als 5 bar) und den Aussendurchmesser (grösser als 6 cm) abgestellt werden. Dies führt dazu, dass einige Rohrleitungen aus der kantonalen Kompetenz in jene des Bundes fallen. Dafür fallen die Verbindungsleitungen zwischen Speichertanks und Zapfsäulen unter die Aufsicht der Kantone. **Wir können dieser Anpassung im Sinne der Kohärenz und Vereinheitlichung zustimmen.**

Artikel 4 Nicht unter das RLG fallende Anlagen

- Bisher sind Rohrleitungen, die Bestandteil einer Einrichtung zu Lagerung, Umschlag, Aufbereitung oder Verwertung von flüssigen Brenn- oder Treibstoffen bilden und das Areal dieser

Einrichtung um höchstens 100 m überschreiten, vom Gesetz ausgenommen. Neu sollen auch Anlagen für gasförmige Brenn- und Treibstoffe vom Geltungsbereich ausgenommen werden. Es kann gemäss Vernehmlassungsbericht nicht begründet werden, weshalb flüssige, nicht aber gasförmige Brenn- und Treibstoffe ausgenommen werden. **Die Ausführungen im Vernehmlassungsbericht scheinen uns schlüssig zu sein und wir können dieser Anpassung zustimmen.**

Artikel 7 Plangenehmigungspflicht

- Entsprechend der Praxis wird neu festgehalten, dass Instandhaltungsarbeiten an Rohrleitungsanlagen ohne Plangenehmigung durchgeführt werden können, wenn keine besonderen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Als Instandhaltungsarbeiten gelten Arbeiten, die dazu dienen, den Betrieb einer Anlage im genehmigten Umfang sicherzustellen, insbesondere Rohrsondagen und -kontrollen oder Reparatur und gleichwertiger Ersatz bestehender Anlageteile. **Wir können dieser Anpassung nur unter der Voraussetzung zustimmen, dass negative Auswirkungen auf die Umwelt mit Sicherheit ausgeschlossen werden können.**

Artikel 8 Gesuchsunterlagen

- Nach der geltenden RLV sind ein Umweltverträglichkeitsbericht sowie ein Bericht über die Abstimmung mit der Raumplanung einzureichen. In der Praxis wird die Raumplanung im Umweltverträglichkeitsbericht abgehandelt. Dementsprechend sieht Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b nur noch einen Bericht über die Auswirkungen auf die Umwelt und die Abstimmung mit der Raumplanung vor. **Wir können dieser Anpassung zustimmen, sofern damit kein Rückschritt bei der Berichterstattung bzw. keinerlei negative Konsequenzen für den Raum bzw. die Umwelt verbunden sind.**

Artikel 9 Technischer Bericht

- Bisher war die Beurteilung der gravitativen Naturgefahren wie Rutschungen, Lawinen oder Hochwasser nur Gegenstand des Umweltverträglichkeitsberichts. Dieser Bericht wird während der Lebensdauer der Anlage nicht aktualisiert. Für die Sicherheit der Rohrleitungsanlagen ist es jedoch wichtig, dass die Beurteilung stets aktualisiert wird. **Die Massnahmen betreffend gravitative Naturgefahren sollen deshalb neu in den technischen Bericht aufgenommen werden, was uns aus Gründen der Sicherheit von Mensch und Umwelt wichtig erscheint.**

Artikel 11 Projektpläne

- Neu sind separate Pläne mit Grundwasser- und Quelfassungen, Bau-, Landwirtschafts- und Schutzzonen, die unter öffentlichem Schutz stehenden Natur- und Kulturobjekte sowie die Bauvorhaben mit räumlichen Auswirkungen wie Bahnen und Strassen vorgesehen. **Wir begrüßen diese Anpassung, die eine bessere Übersicht und Kontrolle ermöglichen dürfte.**

Artikel 12 Inhalt der Strecken- und Situationspläne

- Die Auflistung der Daten und Objekte ist nicht mehr abschliessend. Es sollen alle für die Sicherheit massgeblichen Elemente in den Plänen Eingang finden. Zudem sollen nicht nur oberirdische, sondern auch unterirdische Leitungen aufgenommen werden. **Wir begrüßen diese Anpassung, da damit bessere Kontroll- und Aufsichtsmöglichkeiten geschaffen werden dürften.**

Artikel 13 Aussteckung

- Entsprechend der Praxis wird die Aussteckung von Markierungssignalen vorgesehen. **Wir begrüßen diese Regelung, da es sich gemäss Vernehmlassungsbericht bei den Markierungssignalen für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer meist um die einzigen sichtbaren Anlageteile handelt.**

Artikel 21 Technische Aufsicht durch das ERI

- Wie bisher überwacht das Eidgenössische Rohrleitungsinspektorat (ERI) die Ausführung der Arbeiten und setzt Massnahmen hinsichtlich der rohrleitungstechnischen Anforderungen durch. Die Unternehmung hat dem ERI dazu die Informationen zur Organisation der Baustelle, die technischen Spezifikationen und den Terminplan mitzuteilen. **Wir begrünnen die verstärkte Aufsicht und erwarten, dass die notwendigen Ressourcen bereitstehen.**

Artikel 23 - 25 Betriebsbewilligung, generelle Betriebsbewilligung, Bewilligung zur Inbetriebnahme

Rohrleitungsanlagen dürfen nur mit Bewilligung des BFE betrieben werden. Nach der RLV muss die Unternehmung nach Erstellung der Anlage dem Bundesamt ein Gesuch um Erteilung einer neuen oder um Ergänzung der Betriebsbewilligung einreichen. In der Praxis erteilt das BFE bei Änderungen separate Betriebsbewilligungen für jede Anlage. Dies hat dazu geführt, dass die meisten Unternehmungen im Besitz mehrerer Bewilligungen sind, welche teilweise ungenügend koordiniert sind. Neu soll die Betriebsbewilligung aus zwei Teilen bestehen, der generellen Betriebsbewilligung und der Bewilligung zur Inbetriebnahme. Bei geringfügigen Änderungen von Anlagen, welche der Plangenehmigungspflicht unterliegen, kann das BFE auf ein Gesuch für eine Bewilligung zur Inbetriebnahme verzichten. **Mit dieser Anpassung wird erreicht, dass die Betriebsbewilligung eines Betreibers nicht bei jeder Änderung angepasst werden muss. Dies führt zu einer Vereinfachung der Prozessabläufe, was wir begrünnen, sofern damit kein Abbau bei Sicherheit und Aufsicht verbunden ist.**

Artikel 33 Oberaufsicht des Bundes

- Rohrleitungsanlagen mit kantonaler Bewilligung unterstehen der Aufsicht des Kantons und der Oberaufsicht des Bundes. Die Oberaufsicht durch den Bund wurde aber gemäss Vernehmlassungsbericht kaum wahrgenommen. **Nach Fukushima beschloss der Bund, die Aufsichtstätigkeit vertiefter wahrzunehmen, was wir mit Nachdruck begrünnen.** Nach Absatz 1 berichten die Kantone dem BFE auf Anfrage über die Verfahren für Bau und Betrieb sowie über die Kontrollen der unter ihrer Aufsicht stehenden Rohrleitungsanlagen. **Wir erwarten, dass die Kontrollen und die Aufsichtstätigkeiten mit den notwendigen Ressourcen und konsequent wahrgenommen werden.**

Artikel 34 Strafbestimmungen

- Wie bisher ist vorgesehen, dass die Unternehmung dem Bundesamt jährlich Geschäftsbericht, Jahresrechnung und Bilanz übermittelt. Artikel 36 Buchstabe b RLV sieht vor, dass sich strafbar macht, wer die verlangten Angaben nicht, nicht wahrheitsgemäss oder unvollständig macht. Die Widerhandlung gegen die Pflicht zur Einreichung dieser Unterlagen wird gemäss Vernehmlassungsbericht als geringfügige, nicht strafwürdige Widerhandlung eingestuft. Die Verletzung dieser Pflicht soll deshalb nicht mehr strafbar sein und Artikel 36 Buchstabe b RLV wird gemäss Vorschlag des Bundesrats aufgehoben. **Wir stellen an dieser Stelle die Frage, ob es in Fällen, wo eine Unternehmung willentlich Informationen zurückhält oder diese nicht wahrheitsgemäss abliefern, tatsächlich sinnvoll ist, auf eine Strafbestimmung zu verzichten, da dies ja u.U. für die Sicherheit relevant sein könnte.**

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen
SP Schweiz



Christian Levrat
Präsident SP Schweiz



Chantal Gahlinger
Politische Fachsekretärin SP Schweiz